



Bezirksrahmenleistungsvereinbarung
für ambulant betreutes Wohnen
für geistig und/oder körperlich behinderte
Erwachsene
nach §§ 53 SGB XII

Inhaltsverzeichnis

	Seite
PRÄAMBEL.....	3
1. GEGENSTAND	3
2. ZIELGRUPPE.....	4
3. VERFAHREN	4
3.1 LEISTUNGSERBRINGER.....	4
3.2 AUFNAHMEVERPFLICHTUNG.....	4
3.3 AUFNAHMEVORAUSSETZUNG.....	4
3.4 KÜNDIGUNG DER BETREUNGSLEISTUNG.....	4
4. LEISTUNGSZIEL, -ART, -UMFANG UND -INHALT	4
4.1 LEISTUNGSZIEL	4
4.2. LEISTUNGSART.....	5
4.2.1 <i>Beratung und Begleitung</i>	5
4.2.2 <i>Bildung und Förderung</i>	5
4.2.3 <i>Persönliche Assistenz</i>	5
4.3 LEISTUNGSUMFANG	5
4.4 LEISTUNGSINHALT.....	5
5. DIREKTE UND INDIREKTE LEISTUNGEN, ORGANISATIONSLEISTUNGEN	6
5.1 DIREKTE LEISTUNGEN	6
5.2 INDIREKTE LEISTUNGEN	6
5.3 ORGANISATIONSLEISTUNGEN.....	7
6. PERSONELLE AUSSTATTUNG.....	7
7. QUALITÄT DER LEISTUNG.....	7
7.1 STRUKTURQUALITÄT.....	7
7.2 PROZESSQUALITÄT.....	8
7.3 ERGEBNISQUALITÄT	8
8. VEREINBARUNGSREGELUNGEN AUF LANDESEBENE.....	8
9. SALVATORISCHE KLAUSEL	9
10. KÜNDIGUNG.....	9
11. INKRAFTTRETEN.....	9

Präambel

Die vorliegende Bezirksrahmenleistungsvereinbarung stellt die unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung sicher. Die freie Wahl der Wohnform, wie in Art. 19 UN-Konvention garantiert, zielt auf die Verwirklichung

- der gleichberechtigten Wahlmöglichkeiten der Wohnformen und der vollen Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- des Zugangs zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der Persönlichen Assistenz und
- eines selbstständigen und gleichberechtigten Lebens.

Ambulante Wohnformen bieten Menschen mit Behinderung die nötige Unterstützung zur Realisierung dieser Ziele. Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung wählt den Begriff des ambulant betreuten Wohnens (SGB IX). Dieser umfasst verschiedene Formen des ambulanten Wohnens in der Behindertenhilfe. Zu diesen gehören das unterstützte Wohnen, das begleitete Wohnen, das betreute Wohnen und ein selbstbestimmtes Leben mit Persönlicher Assistenz. Hierdurch wird der Vielfalt der unterschiedlichen Angebote Rechnung getragen.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf, um ein größtmögliches Maß an selbstbestimmter Lebensführung in dem selbst gewählten Wohn- und sozialen Umfeld zu eröffnen und zu erhalten.

Die UN-Konvention impliziert durch einen Paradigmenwechsel eine Abkehr von einer Behindertenpolitik der Defizite und Fürsorge hin zu einer Politik, die darauf abzielt, die Würde von Frauen und Männern mit Behinderungen zu schützen und die Rechte jedes Einzelnen zu fördern. Daraus leitet sich ab, „dass Behinderung entsteht, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindert“ (Präambel UN-Konvention).

1. Gegenstand

Beim ambulant betreuten Wohnen handelt es sich um ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII.

Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der/dem Leistungsberechtigten ein Leben in der eigenen Wohnung alleine oder in einer Gemeinschaft (z.B. Familie, Wohngemeinschaft) ermöglicht. Das ambulant betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der/des Leistungsberechtigten orientiertes und verbindlich vereinbartes Angebot. Es bezieht sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen und dient der sozialen Integration und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es ersetzt nicht die Leistungen anderer Leistungsträger wie z.B. Leistungen der Pflege- oder Krankenkasse, der Bundesagentur für Arbeit usw.. Dies schließt in der Dienstleistungserbringung eine Kombination mit anderen Angebotsformen nicht aus.

In der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung werden ausschließlich die Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsanbieter sind hinsichtlich des Miet- und des Betreuungsverhältnisses zu trennen.

Formen des ambulant betreuten Wohnens können vorliegen

- in Wohngemeinschaften,
- in Einzelwohnungen,
- in eigenen Wohnungen z.B. unter Umständen auch in der bisherigen eigenen Wohnung,

sofern die in diesen verschiedenen Formen von Wohnmöglichkeiten lebenden Personen eine ambulante Wohnbetreuung erfahren. Damit darf es sich einerseits nicht um stationäre Leistungen im Sinne des § 98 Abs. 2 SGB XII handeln und andererseits auch nicht lediglich um eine ambulante Eingliederungshilfe nach § 98 Abs. 1 SGB XII ohne spezifische qualifizierte Wohnbetreuung im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII.

Für die Hilfeleistung „ambulant betreutes Wohnen“ mit der Konsequenz, dass der Bezirk Mittelfranken für alle gleichzeitig erforderlichen Leistungen nach dem SGB XII zuständig ist, sind Leistungen der Eingliederungshilfe von wöchentlich mindestens einer Stunde „face-to-face-Betreuung“ in der Wohnung erforderlich.

Wird Eingliederungshilfe von weniger als dieser einen Stunde wöchentlich erbracht, leistet der Bezirk Mittelfranken zwar ambulante Eingliederungshilfe, aber mit der Konsequenz, dass alle gleichzeitig erforderlichen Hilfen von dem für die Hilfeart zuständigen Leistungsträger zu erbringen sind (z.B. ambulante Hilfe zur Pflege oder Grundsicherung vom zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe).

2. Zielgruppe

Zielgruppe des ambulant betreuten Wohnens sind volljährige Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen (drohenden) wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, die vorübergehend oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind.

3. Verfahren

3.1 Leistungserbringer

Anbieter des ambulant betreuten Wohnens können öffentlich-rechtliche gemeinnützige (z.B. kommunale Träger, Wohlfahrtsverbände) und private Leistungserbringer sein, wenn sie die Qualifikation erfüllen und durch ihre Personalausstattung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten (siehe Punkt 6).

3.2 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, allen Menschen mit Behinderung, für die er nach § 75 SGB XII diese Leistungsangebote entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält, im Rahmen seiner Kapazitäten ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

3.3 Aufnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheids des zuständigen Kostenträgers.

3.4 Kündigung der Betreuungsleistung

Eine Kündigung der Betreuungsleistung durch den Leistungserbringer gegenüber der/dem Leistungsberechtigten kann erst erfolgen, wenn der Leistungserbringer den Leistungsträger darüber informiert hat.

4. Leistungsziel, -art, -umfang und -inhalt

4.1 Leistungsziel

Ziel der Leistung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die vorhandene(n) Behinderung(en) bzw. ihre Folgen zu mildern und die Teilhabe zu ermöglichen.

Die Leistung hat das Ziel, die/den Leistungsempfänger/in unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung im selbst gewählten Umfeld, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten.

4.2. Leistungsart

Leistungsarten/-angebote können insbesondere sein:

4.2.1 Beratung und Begleitung

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die es dem/der Leistungsberechtigten erst ermöglichen, bestimmte Handlungsprozesse zu bewältigen (z. B. Umgang mit Behörden) und eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dabei steht die Unterstützung des/der Leistungsberechtigten bei der selbständigen Ausführung der Handlung im Vordergrund. Begleitung meint nicht nur ein „Mitgehen“ im Sinne der Mobilität.

4.2.2 Bildung und Förderung

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die den/die Leistungsberechtigte/n in die Lage versetzen, durch die Bewältigung von Lernprozessen ein höheres Maß an Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Wissen zu erreichen.

4.2.3 Persönliche Assistenz

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die für den/die Leistungsberechtigte/n an Stelle eigenen Handelns erbracht werden.

Persönliche Assistenz ist jede Form der persönlichen Hilfe, die es dem Leistungsempfänger mit Regiefähigkeit ermöglicht, das Leben selbstbestimmt zu gestalten.

4.3 Leistungsumfang

Der Bezirk Mittelfranken stellt den individuellen Hilfebedarf für jede/n Leistungsberechtigte/n fest. Geschieht dies im Rahmen einer Personenkonferenz nehmen in der Regel der/die Leistungsberechtigte, sein/ihr gesetzliche/r Betreuer/in und Mitarbeiter des Bezirks Mittelfranken teil. Darüber hinaus können weitere Personen auf Wunsch des/der Leistungsberechtigten zur Personenkonferenz eingeladen werden (z.B. Leistungsanbieter).

Die Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt nach Betreuungsstunden. Eine Betreuungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Leistung mit dem/der Leistungsberechtigten.

Für jede/n Leistungsberechtigte/n, der in einer Wohngemeinschaft betreut wird, wird zusätzlich zum individuell festgestellten Betreuungsbedarf pauschal eine Betreuungsstunde in der Woche für ein Gruppenangebot anerkannt.

4.4 Leistungsinhalt

Leistungsbereich 1

Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung

Der Leistungsbereich 1 umfasst Leistungen, die der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Kommunikation und Orientierung dienen, die emotionale und psychische Entwicklung als auch die Gesundheit fördern und stärken.

Das Ziel dieser Leistungen/Maßnahmen ist es, die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung zu aktivieren, zu stärken und zu erhalten.

Leistungsbereich 2

Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen

Der Leistungsbereich 2 umfasst Leistungen, die den Menschen mit Behinderung unterstützen, in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, Menschen mit Behinderung in der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes zu stärken und zu unterstützen.

Leistungsbereich 3

Selbstversorgung und Wohnen - Alltägliche Lebensplanung - Individuelle Versorgung

Der Leistungsbereich 3 umfasst Leistungen, die den Menschen mit Behinderung unterstützen, seinen Alltag zu bewältigen.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, die individuelle Versorgung (Alltagsgestaltung) mit Lebensqualität zu gewährleisten.

Leistungsbereich 4

Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben

Der Leistungsbereich 4 umfasst Leistungen zur Bildung des Menschen mit Behinderung und zur Arbeitsfindung und Arbeitsausgestaltung.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, die Teilhabe an Bildung, Beschäftigung und Tagesstruktur für den Menschen mit Behinderung zu fördern und zu gewährleisten.

Leistungsbereich 5

Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Der Leistungsbereich 5 umfasst Leistungen, die den Menschen mit Behinderung unterstützen, Angebote in der Gemeinde und in Gemeinschaft wahr zu nehmen und seine Interessen zu entdecken, zu fördern und zu verwirklichen bzw. umzusetzen.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, die Freizeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gestalten.

5. Direkte und indirekte Leistungen, Organisationsleistungen

5.1 Direkte Leistungen

Unter direkten Leistungen sind die Leistungen zu verstehen, die im direkten Kontakt mit dem Leistungsberechtigten oder als Assistenzleistung erbracht werden.

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Persönlicher Kontakt
- Persönliche Assistenz
- Angehörigengespräche im Beisein der/des Leistungsberechtigten
- Telefonkontakt mit der/dem Leistungsberechtigten
- direkter Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen im Beisein der/des Leistungsberechtigten
- Betreuung bei Gruppenangeboten, inkl. Freizeitmaßnahmen
- Teilhabeplanung zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten

5.2 Indirekte Leistungen

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen und Behörden
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- fallbezogene Dokumentation
- Fallbesprechungen, Fallsupervision über die/den Leistungsberechtigten/n
- Vorbereitung und Nachbereitung der Gruppenangebote
- Hilfeplanung und Koordination der Leistungserbringung ohne die/den Leistungsberechtigten/n
- Wegezeiten

5.3 Organisationsleistungen

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Leitungsfunktion
- Außendarstellung der Einrichtung
- Wohnungsverwaltung
- Gremienarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Konzeptionsarbeit
- Verwaltung, Büroorganisation
- Supervision, Fortbildung

6. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Umfang der individuell bewilligten Stunden sowie der Art der Leistung und ist einem veränderten Unterstützungsbedarf anzupassen.

Der Maßnahmeträger erbringt die Leistungen je nach festgestelltem Bedarf im Einzelfall

- beim ambulant betreuten Wohnen für **geistig behinderte Erwachsene** mit mindestens 50 % und bis zu 100 % mit Fachkräften. Die nicht durch Fachkräfte erbrachten Leistungen werden durch Hilfskräfte erbracht.
- beim ambulant betreuten Wohnen für **körperlich behinderte Erwachsene** mit Fachkräften und mit Hilfskräften. Die Leistungserbringung kann hier auch ausschließlich durch geeignete Hilfskräfte erfolgen, soweit die individuelle Regiefähigkeit der/des Leistungsberechtigten dies zulässt.

Als Fachkräfte gelten insbesondere Diplom-Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen und Erzieher.

Als Hilfskräfte gelten insbesondere Heilerziehungspflegehelfer und sonstige geeignete Hilfskräfte.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist sicherzustellen.

7. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

7.1 Strukturqualität

Die Elemente der Strukturqualität sind:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
 - individuelle Leistungsvereinbarung des Dienstes
 - Leistungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Leistungserbringer
 - Ermittlung der individuellen Hilfeplanung gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten
 - Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiter/innen an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
 - Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements
 - Zu der sächlichen Ausstattung gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungs- und Beratungsräume, ggf. Räume für Gruppenaktivitäten, Büroausstattung und ggf. der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

7.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Planung und Koordination der Dienste mit der/dem Leistungsberechtigten
- Beteiligung der/des Leistungsberechtigten bzw. ihres/seines gesetzlichen Vertreters an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung
- Fortschreibung der Konzeption
- Kontakt des Leistungserbringers zu Gremien in seinem Einzugsgebiet
- Definition von Abläufen für den Umgang in Notfällen

- Dokumentation

Die Dokumentation verbleibt in der Leistungsberechtigtenakte. Sie wird dem Sozialhilfeträger im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung vorgelegt.

a) Stammdaten

Es wird eine Dokumentation geführt, die für jede/n Leistungsberechtigte/n mindestens Angaben zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:

- Persönliche Daten
- Kostenträger, behandelnder Arzt
- Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuer soweit vorhanden
- Diagnose
- Anamnese
- Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten

b) Teilhabeplanung

Der Leistungserbringer erstellt zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten drei Monate nach Aufnahme ins ambulant betreute Wohnen eine Teilhabeplanung mit vereinbarten Zielen, schreibt diese in der Regel jährlich fort und dokumentiert die Ergebnisse.

c) Nachweis über die geleisteten Fachleistungsstunden

Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. des Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals. Die Stunden sind durch die/den Leistungsberechtigten gegenzuzeichnen.

7.3 Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten
- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der individuell vereinbarten Ziele.

8. Vereinbarungsregelungen auf Landesebene

Mit Inkrafttreten einer bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für ambulant betreutes Wohnen für geistig und/oder körperlich behinderte Erwachsene erfolgt eine Überprüfung der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung für ambulant betreutes Wohnen für geistig und/oder körperlich behinderte Erwachsene.

Mit Einführung des bayerischen Gesamtplanverfahrens für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erfolgt eine Überprüfung der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung für ambulant betreutes Wohnen für geistig und/oder körperlich behinderte Erwachsene.

9. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

10. Kündigung

Diese Bezirksrahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

11. Inkrafttreten

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Regelungen der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung werden zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft und ggf. überarbeitet.

Ansbach, den

Bezirk Mittelfranken

Bayerisches Rotes Kreuz, Bezirksverband Ober- und Mittelfranken

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober-, Mittelfranken e. V.

Diakonisches Werk Landesverband Bayern e. V.

Lebenshilfe Landesverband Bayern e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

Israelitische Kultusgemeinde Nürnberg

Diözesen-Caritas-Verband Bamberg/Eichstätt